

S T A D T E S S E N
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

B e g r ü n d u n g +
zum Bebauungsplan Nr. 227

* "Ruhrschnellweg"

Teilstück: Freiheit bis Kaisershofbrücke
V. Änderung (Bereich: Markgrafenstraße)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBI. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Ruhr-schnellweg", Teilstück: Freiheit bis Kaisershofbrücke, V. Änderung (Bereich: Markgrafenstraße) durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die zu beiden Seiten der Markgrafenstraße liegenden Baublöcke zwischen Metzger Straße, Von-der-Tann-Straße (B 1), Bredowstraße, Blumenthalstraße, Wörthstraße und Spichernstraße.

II. Allgemeines

Auf dem oben angeführten Abschnitt sind einige Änderungen der im rechtskräftigen Durchführungsplan Ruhrschnellweg, Teilstück: Freiheit bis Kaisershofbrücke vom 25. März 1955, getroffenen Festsetzungen erforderlich. Die Änderungen ergeben sich durch den Ausbau des Knotenpunktes Ruhrschnellweg / Steeler Straße. Zwischen Metzger Straße und Bredowstraße ist aus tiefbautechnischen Gründen anstelle der hier ursprünglich geplanten Stützmauer jetzt eine Abböschung vorgesehen. Diese Maßnahme bedingt eine Verschiebung der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Ruhrschnellweges. Die dafür beanspruchten Grundstücke befinden sich bis auf ein kleines Reststück in städtischem Besitz. Die übrig bleibenden Teile der städtischen Grundstücke werden eingegrünt und entsprechend bepflanzt.

Damit auch die Markgrafenstraße eine verkehrsgerechte Breite erhält, ist die Einbeziehung der beidseitigen Vorgärten in die Verkehrsfläche vorgesehen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Es bleiben weiterhin die in den Erläuterungen zu dem am 30. November 1958 rechtskräftig gewordenen Durchführungsplan aufgeführten und auch nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juli 1960 (BGBl. I S. 341 ff.) möglichen Maßnahmen zur Bodenordnung gültig.

IV. Kosten

Durch die V. Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine wesentlichen Mehrkosten gegenüber den bisher rechtsgültig festgestellten Plänen.



Stadtplanungsamt

[Signature]
Baudirektor

Essen, den 6. März 1963

Tiefbauamt

[Signature]
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

[Signature]
Liegenschaftsdirektor

Baudezernat

[Signature]
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 6. Mai bis 5. Juni 1963 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 10. Juni 1963

Der Oberstadtdirektor

I.A.



[Signature]

techn. Stadtmann

Gehört zur Vfg. v. 10.12.63
Az. LB1-125.4 (ESSEN 5511)

Essen, den 10.12.1963

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

[Signature]
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 8 vom 22. Februar 1964, veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 24. Februar 1964 öffentlich aus.

Essen, den 24. Februar 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Müller

techn. Stadtamtmann